

ABFALLREGLEMENT

vom

01.01.2012

Verteiler:

- Alle Einwohner/innen
- Gemeindeverwaltung
- Umweltkommission

Stand: 01.01.2020

INHALTSVERZEICHNIS**Seite****A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit der Gemeinde	3
Art. 3	Vollzug	3

B. GRUNDSÄTZE

Art. 4	Selbstbindung des Gemeinwesens	4
Art. 5	Zulässige Entsorgungswege	4

C. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

Art. 6	Kompostierbare Abfälle	4
Art. 7	Andere verwertbare Abfälle	5
Art. 8	Sonderabfälle	5
Art. 9	Baustellenabfälle	5
Art. 10	Tierische Abfälle	6
Art. 11	Übrige Siedlungsabfälle	6

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 12	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	6
Art. 13	Bereitstellung der Abfälle	7
Art. 14	Entsorgungsplatz	7

E. FINANZIELLES

Art. 15	Gebührenordnung	7
Art. 16	Abfallrechnung	8

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17	Rechtsmittel	8
Art. 18	Strafbestimmungen	8
Art. 19	Inkrafttreten	9

ANHANG

Haushaltspauschale/Jahresvignette Grüngutsammlung	Anhang I
Gewerbepauschalen	Anhang II
Entsorgungsliste	Anhang III

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

b e s c h l i e s s t :

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

Geltungsbereich

- Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- Abfällen aus der Landwirtschaft, dem Gewerbe und der Industrie, die entsprechend ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalt, der Landwirtschaft und dem Gewerbe werden getrennt gesammelt und behandelt. (gemäss Art. 8 TVA i. V. m. § 151 Abs.2 GWBA)

Art. 2

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

Zuständigkeit der Gemeinde

² Von Industrien, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit einem Kehrriechenfall von mehr als 800 Litern pro Abfuhr kann direkte Zufuhr zur Kehrriechenanlage oder zu einer offiziellen Entsorgungsstelle verlangt werden.

³ Die Umweltkommission prüft und entscheidet, welche Betriebe dieser Vorschrift unterstellt werden.

Art. 3

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission (UWK) zuständig.

Vollzug

² Den Anweisungen der Umweltkommission betreffend der Behandlung der Abfälle ist Folge zu leisten.

³ Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

B. GRUNDSÄTZE

Art. 4

Selbstbindung
des
Gemeinwesens

Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

Art. 5

Zulässige
Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.

² Soweit dies nicht möglich ist, können sie der Grüngutabfuhr mitgegeben werden.

³ Alle übrigen Abfälle müssen sortiert

- a) den Sammeleinrichtungen der Verkaufsstellen, wenn dies nicht möglich ist
- b) den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

⁴ Den einzelnen Sammeleinrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die entsprechend ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁵ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- oder Gartenabfälle, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und keine übermässigen Immissionen entstehen. (gemäss Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01 Art.30c Abs.2)

⁶ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Insbesondere ist es verboten, Abfälle an unzulässigen Orten abzulagern oder wegzuwerfen bzw. Abfälle, die von ihrer Beschaffenheit nicht ins Abwasser gehören, in die Kanalisation zu leiten.

C. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

Art. 6

Kompostierbare
Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- a) die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
- b) einen Häckseldienst organisiert.

² Bei Mehrfamilienhäusern mit 5 und mehr Wohnungen muss ein Kompostierplatz erstellt und betrieben werden (§10 Abs. 1 Baureglement). Falls dies nicht geschieht, muss die Hausverwaltung eine ausreichende Anzahl, mindestens aber einen, Grüngutcontainer aufstellen.

³Die Gemeinde bietet eine gebührenpflichtige Grüngutsammlung an und übernimmt die Verwertung. Die Sammeltermine werden jährlich festgelegt und jeweils Anfang Jahr publiziert.

Art. 7

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle (siehe Anhang III).

Andere
verwertbare
Abfälle

² Die Umweltkommission kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³Die UWK entscheidet, auf welche Weise (Bring / Holsystem) und in welchen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

Art. 8

¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle werden im Anhang III mit Entsorgungsmöglichkeit aufgeführt.

Sonderab-
fälle

² Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.

³ Wenn dies nicht möglich ist, sind sie gesondert den öffentlichen Sammeldiensten zu übergeben.

⁴ Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

⁵ Die Gemeinde führt regelmässig eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen durch, solange es obligatorisch ist. Dadurch werden die Sonderabfälle getrennt gesammelt und behandelt. Wo immer möglich, sind die Sonderabfälle der Verkaufsstelle zurück zu geben.

Art. 9

¹ Abfälle von Abbruch- oder Bauarbeiten sind auf der Baustelle zu sortieren und den offiziellen Entsorgungseinrichtungen zuzuführen, z.B. Deponie Härkingen.

Baustellen-
abfälle

² Unverschmutztes Aushubmaterial kann nach Absprache mit der Pächterin in der Ägertengrube Neuendorf deponiert werden.

³ Folgende kantonale Verordnungen sind zu beachten:
Bauabfälle sind nach § 153 der GWBA zu entsorgen
Nach § 136 ist das Bauen auf belasteten und schadstoffbelasteten Böden geregelt.

	Art. 10
Tierische Abfälle	Die Entsorgung tierischer Abfälle ist nach § 39 der Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 23.1.1996 (TSSV; BGS 926.711) geregelt und direkt dem Extraktionswerk Lyss (Kleintiere der Tierkadaversammelstelle) zuzuführen (Örtlichkeiten siehe Anhang III).

	Art. 11
Übrige Siedlungsabfälle	<p>¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Kehrrichtabfuhr.</p> <p>² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.</p>

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN

	Art. 12
Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	<p>¹ Die Siedlungsabfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:</p> <p>a) in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern</p> <p>b) private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht von 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen</p> <p>c) private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen</p> <p>d) 240 l Container sind mit 2 Sperrgutmarken zu versehen</p> <p>e) Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, soweit sie als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden</p> <p>² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke erfolgt ausschliesslich über private Verkaufsstellen. Der Vertrieb von KEBAG-Bündelmarken, KEBAG-Sperrgutmarken sowie Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen und die Gemeindeverwaltung.</p> <p>³Die Grüngutabfälle dürfen nur in Containern bereitgestellt werden, welche maschinell zu leeren sind. Die Container sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf dem Container, gut sichtbar, muss die richtige Anzahl Jahresvignette(n) (bis 240l eine Vignette und bis 800l drei Vignetten) angebracht sein. Die Vignetten können nur über die Gemeindeverwaltung bezogen werden.</p>

Art. 13

- ¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- ² Bewohner, deren Häuser an Strassen stehen, die für die Kehrichtwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, haben ihren Kehricht an die nächstliegende Sammelroute zu stellen.
- ³ Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die UWK den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.
- ⁴ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

Bereitstellung der Abfälle

Art. 14

- ¹ Die Weisungen bei der Benützung der Sammeleinrichtungen auf dem gemeindeeigenen Entsorgungsplatz sind zu befolgen.
- ² Im Speziellen sind die Entsorgungszeiten einzuhalten.

Entsorgungsplatz

E. FINANZIELLES

Art. 15

- ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den VerursacherInnen überbunden.
- ² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- ³ Durch die Vignette der Grüngutsammlung werden die Kosten für den Transport, die Verwertung und deren Verwaltungskosten abgegolten. (Anhang I)
- ⁴ Verwertungskosten für Spezial-Abfälle können direkt den Verursachern übertragen werden.
- ⁵ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der (verwertbaren) Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von Anhang III) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden Grundgebühren wie folgt festgelegt:

Gebührenordnung

- a) Haushaltspauschale: Diese Gebühr ist von sämtlichen Privathaushalten zu entrichten (Anhang I)

b) Gewerbepauschalen: Diese abgestuften Gebühren sind von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Der Nachweis der Nichtbenützung ist durch die Betriebe zu erbringen. (Anhang II)

⁶ Die Höhe der Haushalts- und Gewerbepauschalen, sowie der Grüngutvignette, wird vom Gemeinderat festgelegt.

⁷ Die Aufwendungen für die Verarbeitung von direkt angelieferten Abfällen werden von der KEBAG oder den Betreibern von Deponien oder Verwertungsbetrieben direkt den Verursachern belastet.

Art. 16

Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung, worin alle Aufwendungen und Erträge für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen sind.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Umweltkommission alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und stellt Antrag an den Gemeinderat.

1. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Umweltkommission kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die Kantonaeschätzungskommission.

³ Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 18

Strafbestimmungen

Wer gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (Art. 5 Abs. 3), zur Separatsammlung (Art. 5 Abs. 4 bzw. Art. 6 bis 11), gegen das Abbrandverbot (Art. 5 Abs. 5), das Vermischungsverbot (Art. 8 Abs. 2 bis 4) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.– bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Art. 19

1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die
Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat
auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Inkrafttreten

² Es ersetzt das Reglement über die Kehrichtabfuhr vom 23. November 1993.

- - - - -

Neuendorf,

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

P. Stöckli

R. Steccanella

- - - - -

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Neuendorf vom: 14.12.2011

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn:

- - - - -

HAUSHALTSPAUSCHALE

CHF 90.-- /Jahr (exkl. MwSt) ¹⁾

im Sinne von Art. 15, Abs. 5, Bst. a.

Diese Gebühr ist von sämtlichen Privathaushalten zu entrichten.

JAHRESVIGNETTE GRÜNGUTSAMMLUNG

**CHF 85.-- / Jahr (inkl. MwSt) ¹⁾
CHF 55.--/ ab 01.08. (inkl. MwSt) ¹⁾**

im Sinne von Art. 15, Abs. 3

Diese Gebühr ist von sämtlichen Teilnehmern der Grüngutsammlung zu entrichten.

Die Vignette gilt für Container bis 240l. Für 800l sind 3 Marken zu lösen.

Es dürfen keine anderen Behältnisse wie in Art.12 Abs.3 beschrieben genommen und nichts neben die Container gestellt werden.

Gebührenmarken für 60 l oder 10 kg:

CHF 20.-- für 12 Marken (1 Bogen)

¹⁾ Anpassung Preise Haushaltspauschale und Grüngut-Jahresvignetten anlässlich Gemeindeversammlung vom 12.12.2019

GEWERBEPAUSCHALEN

im Sinne von Art. 15, Abs. 5, Bst. b.

Kategorie	Volumen pro Abfuhr	Gebühr pro Jahr
A	0 - 100 Liter	CHF 90.-- ¹⁾
B	101 - 250 Liter	CHF 210.-- ¹⁾
C	251 - 500 Liter	CHF 420.-- ¹⁾
D	501 - 800 Liter	CHF 640.-- ¹⁾
E	> 800 Liter	CHF 850.-- ¹⁾

Ist der Haushalt an gleicher Adresse wie das Kleingewerbe der Kategorie A ist entweder die Haushaltspauschale oder die Gewerbepauschale A zu zahlen.

Diese abgestuften Gebühren sind von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

Der Nachweis der Nichtbenützung ist durch die Betriebe zu erbringen.

Bei Unstimmigkeiten hat die UWK Entscheidungsbefugnis.

¹⁾ Anpassungen anlässlich Gemeindeversammlung vom 12.12.2019

ENTSORGUNGSLISTE:

Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung von:

- Altpapier und Karton (Haussammlung)
- Altglas farbgetrennt (Verpackungs- und Hohlglas) (Entsorgungsplatz)
- Weissblech und Aluminium (Entsorgungsplatz)
- übrige Metallabfälle (Entsorgungsplatz) terminiert nach Abfallkalender
- Textilien (Entsorgungsplatz)
- Motoren- und Speiseöle (Entsorgungsplatz)
- Batterien (Entsorgungsplatz und Bushaltestelle Kirche)
- Tonerkartuschen (auf der Gemeindeverwaltung)
- Nespressokapseln (Entsorgungsplatz)
- Bauschutt Kleinmengen (Entsorgungsplatz) terminiert nach Abfallkalender. Hierzu gehören:
 - Inerte Bauabfälle (nicht Schadstoff belastet)
 - Glasscheiben
 - Trinkgläser, Geschirr, Gratinformen usw.
- Sondermüll (Entsorgungsplatz) terminiert nach Abfallkalender. Hierzu gehören:
 - Entladungslampen (auch Rückgabe an Verkaufsstellen)
 - Thermometer (auch Rückgabe an Apotheken)
 - Medikamente (auch Rückgabe an Apotheken)
 - Putz- und Reinigungsmittel (auch Rückgabe an Verkaufsstellen)
 - Heimwerkerchemikalien wie Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel (auch Rückgabe an Verkaufsstellen)
 - Labor- und Fotochemikalien (auch Rückgabe an Verkaufsstellen)
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide (auch Rückgabe an Verkaufsstellen)

- Tierkadaversammelstelle:

Sammelstelle, Ueli Ingold, Oensingerstrasse 7, 4703 Kestenholz

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08.00 Uhr - 17.00 Uhr

Jeden 2. Samstag: 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

- An den Verkaufsstellen wird gesammelt:

- CDs (Gäupark)
- Elektroschrott
- PET Flaschen